



Ersteller: Christof Brügger

Seite: 1/10

Datum: 12. Januar 2016

Vereinbarung

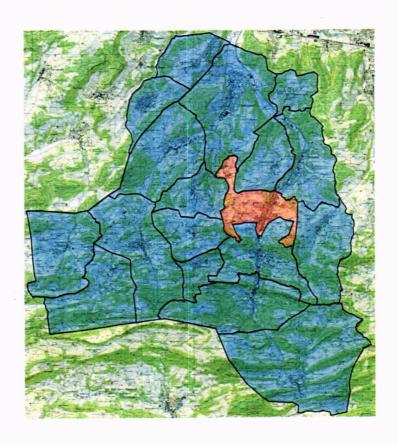
über das Eigentum, den Betrieb, die Nutzung und die Finanzierung der Zivilschutzanlage

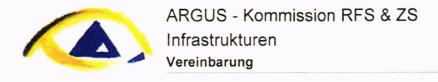
Baumgarten Gesch San Stelle

zwischen den Gemeinden

Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg

(nachstehend Vertragsgemeinden genannt) und der Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz ARGUS





Ersteller: Christof Brügger

Seite: 2/10

Datum: 12. Januar 2016

Allgemeines

Die Vereinbarung zwischen den Vertragsgemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg und der Kommission für den Zivilschutz und den Regionalen Führungsstab ARGUS bezieht sich auf den Teil Gesch San Stelle der Zivilschutzanlage Baumgarten, Härgelenstrasse 4, 4435 Niederdorf (KP II red/BSA II/OSR Gesch San Stelle), welche durch die Zivilschutzkompanie ARGUS und den Regionalen Führungsstab ARGUS in Friedens-, Krisen- und Katastrophenzeiten benutzt werden kann. Sie stützt sich auf den "Vertrag betreffend den Bau und den Betrieb einer gemeinsamen Sanitätshilfsstelle in Niederdorf" vom 19. Mai 1981. Die Gemeinde Niederdorf als Leit- und Standortgemeinde ist berechtigt, Namens der Vertragsgemeinden die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Grundlagen

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 4. Oktober 2002 Abschnitt Anlagen:

- Art. 51 Der Bund regelt zur Erreichung einer ausgewogenen Bereitschaft die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Umnutzung der Schutzanlagen.
- Art. 52 ¹ Die Kantone legen nach Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen fest.
 - ² Sie sorgen nach Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen.
- Art. 56 Der Bundesrat bestimmt die Mindestanforderungen an die Schutzbauten.
- Art. 57 Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen haben dafür zu sorgen, dass die Schutzbauten auf Anordnung des Bundes betriebsbereit gemacht werden können.
- Art. 58 Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie die Besitzer und Besitzerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese auf ihre Kosten von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen.

Der Bund hat für den Kanton Basel-Landschaft im Zivilschutzverbund ARGUS folgende Zivilschutzanlagen als Schutzanlagen im Sinne von Art. 52¹ festgelegt (Stand Juni 2013):

Ort Typ

Arboldswil KP III red, OSR Bennwil KP III red, OSR Bretzwil KP III, OSR

Bubendorf KP II, BSA II, Gesch San Stelle

Hölstein KP II red, OSR

Hölstein BSA II

Lampenberg KP III red, OSR
Langenbruck KP III, OSR
Lauwil KP III red, OSR

Lupsingen KP II red, BSA II, OSR
Niederdorf KP II red, BSA II, OSR
Niederdorf Gesch San Stelle
Oberdorf BSA II, OSR
Ramlinsburg KP III red, OSR



ARGUS - Kommission RFS & ZS

Infrastrukturen

Vereinbarung

Ersteller: Christof Brügger

Seite: 3/10

Datum: 12. Januar 2016

Reigoldswil

Gesch San Stelle

Seltisberg

KP II red, BSA II

Waldenburg

KP II red, BSA II

Ziefen

KP II red. BSA II. OSR

Im Weiteren werden im Verbund ARGUS folgende Anlagen durch den Zivilschutz und den Regionalen Führungsstab betrieben:

Ort	Typ
Liedertswil	OSR
Oberdorf	OSR
Oberdorf	KP II
Titterten	OSR
Waldenburg	OSR

3. Bausubstanz (Bauwerk, Zivilschutzanlage)

3.1. Definition

Als Bausubstanz gelten:

die Betonhülle der Anlage, ihre äussere Abdichtung, Panzertore, Panzertüren, Panzerdeckel, Trennwände, Wassertanks, Fäkaliengruben, Bodenbeläge, Wandbeläge, Deckenbeläge.

3.2. Eigentum

Die Bausubstanz bleibt im Eigentum der Vertragsgemeinden.

3.3 Nutzung

Die Vertragsgemeinden stellen der Kommission für den Zivilschutz und den Regionalen Führungsstab ARGUS definierte Bereiche der Zivilschutzanlage Baumgarten Gesch San Stelle zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

3.4. Unterhalt

Die Vertragsgemeinden, als Eigentümer, sind für den Unterhalt der Bausubstanz der Zivilschutzanlage Baumgarten Gesch San Stelle verantwortlich.

4. Technische Einrichtungen

4.1. Definition

Als technische Einrichtungen gelten:

Einrichtungen, Installationen, Apparate und Anlagen in den Bereichen: Sanitär, Küche, Elektro, Notstrom, Filter, Klima, Übermittlung, Sanität und Abwasser, die fest mit der Bausubstanz verbunden sind und unmittelbar für die Funktion der Zivilschutzanlage notwendig sind sowie fest eingebautes Mobiliar.

4.2. Eigentum

Die technischen Einrichtungen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden.

4.3 Nutzung

Die Vertragsgemeinden stellen der Kommission für den Zivilschutz und den Regionalen Führungsstab ARGUS technische Einrichtungen der Zivilschutzanlage Baumgarten Gesch San Stelle zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung.



ARGUS - Kommission RFS & ZS

Infrastrukturen

Vereinbarung

Ersteller: Christof Brügger

Seite: 4/10

Datum: 12. Januar 2016

4.4. Unterhalt

Die Vertragsgemeinden, als Eigentümer, sind für den Unterhalt der technischen Einrichtungen der Zivilschutzanlage Baumgarten Gesch San Stelle verantwortlich.

Die Zivilschutzkompanie ARGUS führt, zugunsten der Vertragsgemeinden die monatlichen Kontrollgänge, gestützt auf die Unterhaltschecklisten (UCL) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS), wie folgt durch:

Art

Intervalle

Dauer

Kontrollgang

monatlich

1/2 Stunde / 1 Mann

Diese Dienstleistung wird unentgeltlich erbracht. Es erfolgt keine Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden.

Die Zivilschutzkompanie ARGUS führt zugunsten der Vertragsgemeinden, gestützt auf die Weisungen des Bundes über den Unterhalt der Zivilschutzanlagen und deren technischen Einrichtungen, Wartungsgänge sowie Unterhalts- und kleine Reparaturarbeiten wie folgt durch:

Art

Intervalle

Dauer

Kleiner Anlagenunterhalt

3 x jährlich

3 Stunden / 2 Mann

Grosser Anlagenunterhalt

1 x jährlich

9 Stunden / 2 Mann

Die Wartungsgänge stützen sich auf die Unterhaltschecklisten (UCL) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS). Diese Dienstleistung wird unentgeltlich erbracht. Es erfolgt keine Rechnungsstellung gegenüber den Vertragsgemeinden.

4.5. Betriebs- und Unterhaltskosten

Als Betriebskosten gelten:

- Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Telefonanschluss etc. Die Betriebskosten tragen als Eigentümer die Vertragsgemeinden.

Als Unterhaltskosten gelten:

- Reparaturen und Sanierungsarbeiten an der Bausubstanz.
- Ersatzteile und Reparaturen von technischen Einrichtungen oder deren Ersatzbeschaffungen.
- Betriebsstoffe, Schmiermittel, Leuchtstoffröhren, Filtermatten etc.
- Prüfungen durch Kesselinspektorat, Starkstrominspektorat etc.

Materialkosten und Kosten von Leistungen Dritter tragen als Eigentümer die Vertragsgemeinden. Der Personalaufwand und das Kleinmaterial für Kontroll- und Wartungsgänge sowie für Unterhalts- und Reparaturarbeiten durch Angehörige des Zivilschutzes, trägt die Zivilschutzkompanie ARGUS.

Zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Zivilschutzanlagen entrichtet der Bund für deren Werterhaltung jährlich einen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag geht gemäss Verteilschlüssel (Vertrag Art. 13) mit der Jahresrechnung von der Leitgemeinde ARGUS an die Vertragsgemeinden, die den Betrag für die Deckung ihres Unterhaltskostenanteiles einsetzen können.

Für die Finanzierung von Reparaturen und Sanierungsarbeiten an der Bausubstanz sowie die Neuund Ersatzbeschaffung von technischen Einrichtungen ist unter bestimmten Bedingungen der Bund zuständig. Ist dies nicht der Fall, können, wenn vorhanden, die zweckgebundenen Ersatzbeiträge aus der Schutzraumbausteuerung eingesetzt werden.



ARGUS - Kommission RFS & ZS Infrastrukturen

Vereinbarung

Ersteller: Christof Brügger

Seite: 5/10

Datum: 12. Januar 2016

5. Mobilien

5.1. Definition

Als Mobilien gelten:

Technische Zivilschutz-Einrichtungen sowie Geräte und Materialien der Zivilschutzkompanie ARGUS, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden, aber für die Einsatzbereitschaft und Funktion der Zivilschutzanlage notwendig sind.

Nicht als Mobilien gelten:

Gemeindeeigenes Mobiliar, gemäss Inventarliste, welche dieser Vereinbarung als Anhang beigefügt ist.

5.2. Eigentum

Die Mobilien sind Eigentum der Zivilschutzkompanie ARGUS.

5.3. Unterhalt

Die Zivilschutzkompanie ARGUS, als Eigentümerin, ist für den Unterhalt der Mobilien in der Zivilschutzanlage Baumgarten Gesch San Stelle verantwortlich.

5.4. Betriebs- und Unterhaltskosten

Die Kommission für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz ARGUS entscheidet über Reparaturen, Unterhalt, Neu- und Ersatzbeschaffungen und trägt die entsprechenden Kosten.

6. Zustandsberichte

- Die Zivilschutzkompanie ARGUS erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich per 30. Juni einen Zustandsbericht der Zivilschutzanlage Baumgarten Gesch San Stelle.
- Der Zustand der Bausubstanz wird periodisch, alle 5 Jahre durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) anlässlich einer periodischen Anlagenkontrolle (PAK) überprüft.

Die Vertragsgemeinden orientieren die Zivilschutzkompanie ARGUS über vorgenommene Prüfungen und deren Berichte.

7. Fremdbelegung / Vermietung

Für eine Fremdbelegung oder Vermietung von Bereichen der Gesch San Stelle, als Teil der Zivilschutzanlage Baumgarten stehen folgende, ständig durch den Zivilschutz und/oder den Regionalen Führungsstab belegte Räume nicht zur Verfügung:

Gesamte Anlage

Gemäss Grundrissplan (Anhang)

Gültigkeitsdauer

- ¹ Die Vereinbarung gilt grundsätzlich, solange der Vertrag über den Zivilschutzverbund ARGUS Bestand hat.
- ² Die Vereinbarung kann in gegenseitiger Absprache jederzeit geändert werden.



ARGUS - Kommission RFS & ZS Infrastrukturen

Vereinbarung

Ersteller: Christof Brügger

Seite: 6/10

Datum: 12. Januar 2016

9. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Namens der Vertragsgemeinden Gemeinde Niederdorf Kommission für den RFS & ZS ARGUS

Der Präsident

Der Präsident

Der Kommandant ZS

Datum:



ARGUS - Kommission RFS & ZS Infrastrukturen

Vereinbarung

Ersteller: Christof Brügger

Seite: 7/10

Datum: 12. Januar 2016

Anhang

Grundriss der Zivilschutzanlage Baumgarten (KP II red/BSA II/OSR Gesch San Stelle), Härgelenstrasse 4, 4435 Niederdorf





ARGUS - Kommission RFS & ZS Ersteller: Christof Brügger

Seite: 8/10

Datum: 12. Januar 2016

Legende

Nr.	Neue Raumbezeichnung	Ursprüngliche Raumbe- zeichnung	Verwendung	Nutzer
001	Vorraum 1	Vorraum	Verkehrsweg	Gde / ZS
002	Vorreinigung 1	Vorreinigung	Technik	Gde / ZS
003	Schleuse 1	Schleuse	Technik	Gde / ZS
004	Reinigung 1	Reinigung	Technik	ZS
005	Aufnahme	Aufnahme	gemäss Nutzer	ZS
006	Waschküche	Waschküche	Technik	Gde / ZS
007	Materialraum 1	Materialraum	Technik	zs
008	Mehrzweckraum 4	ehrzweckraum 4 Mehrzweckraum 1 Technik		ZS
009	Materialraum 2	Materialraum	Technik	zs
010	Büro	Büro	gemäss Nutzer	ZS
011	Schleuse 2	Schleuse	Technik	zs
012	Leichenraum	Leichenraum	gemäss Nutzer	zs
013	Pflegeraum 1	Pflegeraum	gemäss Nutzer	zs
014	Pflegeraum 2	Pflegeraum	gemäss Nutzer	zs
015	Pflegeraum 3	Pflegeraum	gemäss Nutzer	zs
016	Pflegeraum 4	Pflegeraum	gemäss Nutzer	ZS
017	Pflegeraum 5	Pflegeraum	gemäss Nutzer	zs
018	Pflegeraum 6	Pflegeraum	gemäss Nutzer	zs
019	Mehrzweckraum 1	Mehrzweckraum	gemäss Nutzer	ZS
020	Mehrzweckraum 2	Mehrzweckraum	gemäss Nutzer	zs
021	Mehrzweckraum 3	Mehrzweckraum	gemäss Nutzer	ZS
022	Ambulatorium	Ambulatorium	gemäss Nutzer	ZS
023	Vorbereitung	Vorbereitung	gemäss Nutzer	ZS
024	Arzt	Arzt	gemäss Nutzer	zs
025	Pflegeraum 7	Pflegeraum	gemäss Nutzer	zs
026	Labor	Labor	gemäss Nutzer	zs
027		Apotheke	gemäss Nutzer	ZS
028		Sterilisation	gemäss Nutzer	zs
029	Operation	Operation	gemäss Nutzer	zs
030	Pflegeraum 8	Pflegeraum	gemäss Nutzer	zs
031	Toiletten Frauen 2	Toiletten Frauen	Technik	Gde / ZS
032	Toiletten Männer 1	Toiletten Männer	Technik	Gde / ZS
033	Toiletten / Douche	Toiletten / Douche	Technik	Gde / ZS

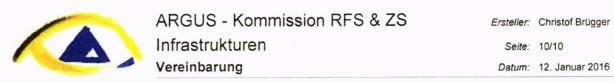


ARGUS - Kommission RFS & ZS Ersteller: Christof Brügger

Seite: 9/10

Datum: 12. Januar 2016

034	Aufenthalt 1	Aufenthaltsraum	gemäss Nutzer	ZS
035	Aufenthalt 2	Aufenthaltsraum	gemäss Nutzer	zs
036	Ventilationsraum	Ventilationsraum	Technik	Gde / ZS
037	Wassertank	Wassertank	Technik	Gde / ZS
038	Toiletten Männer 2	Toiletten Männer	Technik	Gde / ZS
039	Garderobe	Personalliegeraum Männer	gemäss Nutzer	ZS
040	Vorraum 2	Vorraum	Verkehrsweg	Gde / ZS
041	Waschraum Frauen	Waschraum Frauen	Technik	Gde / ZS
042	Toiletten Frauen 1	Toiletten Frauen	Technik	Gde / ZS
043	Liegen Frauen	Personalliegeraum Frauen	gemäss Nutzer	ZS
044	Kleiderkammer 2	Personalliegeraum Männer	gemäss Nutzer	ZS
045	Kleiderkammer 1	Personalliegeraum Männer	gemäss Nutzer	zs
046	Küche	Küche	Technik	Gde / ZS
047	Vorrat	Vorrat	Technik	Gde / ZS
048	Öltank	Öltank	Technik	Gde / ZS
049	Maschinenraum	Maschinenraum	Technik	Gde / ZS
050	Schleuse 3	Schleuse	Technik	Gde / ZS
051	Abluft	Abluft	Technik	Gde / ZS
052	Luftfassung	Luftfassung	Technik	Gde / ZS
053	Vorfilter	Vorfilter	Technik	Gde / ZS
054	Fluchtröhre 1	Fluchtröhre	Technik	Gde / ZS
055	Fluchtröhre 2	Fluchtröhre	Technik	Gde / ZS
056	Notausstieg 1	Notausstieg	Technik	Gde / ZS
057	Notausstieg 2	Notausstieg	Technik	Gde / ZS
058	Vorreinigung 2	Vorreinigung	Technik	Gde / ZS
059	Treppe 1	Treppe	Verkehrsweg	Gde / ZS
060	Gang 1	Gang	Verkehrsweg	Gde / ZS
061	Treppe 2	Treppe	Verkehrsweg	Gde / ZS
062	Treppe 3	Тгерре	Verkehrsweg	Gde / ZS
063	Vorraum 3	Vorraum	Verkehrsweg	Gde / ZS
064	Schleuse 4	Schleuse	Technik	Gde / ZS
065	Reinigung 2	Reinigung	Technik	Gde / ZS
066	Schutzraum 1	Schutzraum	gemäss Nutzer	Gde
067	Schutzraum 2	Schutzraum	gemäss Nutzer	Gde
068	Schutzraum 3	Schutzraum	gemäss Nutzer	Gde



069	Schutzraum 4	Schutzraum	gemäss Nutzer	Gde
070	Werkstatt	Bereitstellungsanlage	Technik	zs
071	Notausstieg 3	Notausstieg	Technik	Gde / ZS
072	Duschen	Duschen	Technik	Gde / ZS
073	Notausstieg 4	Notausstieg	Technik	Gde / ZS
074	Rapportraum	Kommandoraum	gemäss Nutzer	zs
075	Vorraum 4	Vorraum	Verkehrsweg	Gde / ZS
076	Büro Disponent	Funkraum	Technik	zs
077	Fahrmittelzentrale	Telefonraum	Technik	zs
078	Telefonzentrale	Telefonzentrale	Technik	ZS
079	Büro Anlagenwart	Alarm und Senderaum	Technik	zs
080	Büro Materialwart	Technischer Unterhalt	Technik	zs
081	Büro Kommando	Ortschef	gemäss Nutzer	ZS
082	Rampe	Rampe	gemäss Nutzer	Gde / ZS
083	Schleuse 5	Schleuse	Technik	Gde / ZS
084	Reinigung 3	Reinigung	Technik	Gde / ZS
085	Vorraum 5	Vorraum	Verkehrsweg	Gde / ZS
086	Büro Zfhr	Büro BSA	gemäss Nutzer	zs
087	Gang 2		Verkehrsweg	Gde/ZS
088	Toiletten		Technik	Gde/ZS

147 1 . 1012/00/01

betreffend den Bau und den Betrieb einer gemeinsamen Sanitätshilfsstelle in Niederdorf

A THE PROPERTY OF THE PARTY OF THE

A. Allgemeines

Art. 1

Grundlage, Standort

Die Gemeinden Bennwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg, nachstehend als Vertragsgemeinden bezeichnet und eine einfache Gesellschaft im Sinne von Artikel 530 ff OR bildend, verpflichten sich, die für ihre Region erforderliche Sanitätshilfsstelle mit Standort in Niederdorf zu erstellen.

Die Realisierung der Sanitätshilfsstelle erfolgt in Kombination mit den gemäss der Generellen Zivilschutzplanung der Gemeinde Niederdorf erforderlichen Organi-sationsbauten (KP Typ II red. / BSA Typ II). Die Sanitätspostenbedürfnisse der Gemeinden Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg sind mit der Erstellung der Sanitätshilfsstelle ebenfalls abgedeckt. Sanitätshilfsstelle sowie gemeinsam benützte Räume, Einrichtungen und Bauteile, die neben gemeindeeigenen Zwecken der Sanitätshilfsstelle dienen, werden nachstehend als Kombinationsanlage bezeichnet.

Das für die Erstellung der Anlage gemäss Absatz 1 und 2 erforderliche Areal wird von der Gemeinde Niederdorf im Baurecht zur Verfügung gestellt. Der Baurechtszins entspricht dem Zins für 1. Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank auf den Gestehungskosten von Fr. 60.-- pro m2.

B. Kommission

Art. 2

Baukommission Zusammensetzung

Für die Projektierung und Realisierung der Kombinationsanlage wird eine Kommission, bestehend aus 2 Mitgliedern der Bau- und Planungskommission der Gemeinde Niederdorf und je einem Vertreter der übrigen Vertragsgemeinden, eingesetzt. Diese Kommission wird nachstehend als Baukommission bezeichnet.

Art. 3

Aufgaben der Baukommission

Der Baukommission obliegen hinsichtlich der Kombinationsanlage folgende Aufgaben

- a) Erstellung des Vorprojektes, der Konstruktionspläne, des Kostenvoranschlages und Orientierung der Vertragsgemeinden
- b) Arbeitsvergebung nach Orientierung der Gemeinden
- c) Ueberwachung der Bauausführung in Zusammenarbeit mit der Bauleitung und den zuständigen Instanzen von Bund und Kanton
- d) Prüfung der Schlussabrechnung und Erstellung des Kostenverteilers gemäss Art. 8 und 9 dieses Vertrages.

Art. 4

Betriebskommission

Für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der Kombinationsanlage wird eine Betriebskommission eingesetzt. Diese setzt sich aus den gleichen Vertretern wie die Baukommission (Art. 2) zusammen.

Art. 5

Aufgaben der Betriebskommission

Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Ueberprüfung der Bereitschaft der Kombinationsanlage
- b) Vergebung der Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- c) Ueberwachung des Anlagewartes, der Unterhalts-, Wartungs- und Reparaturarbeiten
- d) Ermittlung und Ueberprüfung der Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltskosten; Erstellen des jährlichen Kostenvoranschlages.
- e) Rechnungsstellung an die Gemeinde Niederdorf

Art. 6

Ausschreibung Arbeitsvergebung Die Ausschreibung und Vergebung der Arbeiten hat gemäss der Verordnung über die Ausschreibung und Vergebung bei Hoch- und Tiefbauten des Bundes (Submissionsverordnung) vom 31. März 1971 zu erfolgen.

C. Finanzielles

Art. 7

Kreditbeschaffung

Die Beschaffung des für den Bau der Kombinationsanlage erforderlichen Kredites ist Sache der Gemeinde Niederdorf.

Die Vertragsgemeinden haben gemäss den in Art. 10 und 11 festgelegten Verteilern für die Finanzierung des Baues der Kombinationsanlage aufzukommen. Der Gemeinde Niederdorf als Zahl- und Verrechnungsstelle steht das Recht zu, nach Massgabe des Baufortschritts à conto-Zahlungen zu verlangen. Wird der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet, ist ein Verzugszins von 5 % zu leisten.

Die Ausrichtung der Subventionen des Bundes und des Kantons erfolgt nach der Vollendung der Bauten gemäss den hiefür geltenden besonderen Bestimmungen.

Art. 8

Teilzahlungen

Die Gemeinde Niederdorf ist verpflichtet, je nach den ausgewiesenen Arbeiten ein Gesuch an den Bund für Teilzahlungen zu stellen.

Art. 9

Bauabrechnung

Die Bauabrechnung ist unmittelbar nach Fertigstellung der Kombinationsanlage zu erstellen.

Die übrigen Vertragsgemeinden haben der Gemeinde Niederdorf ihre Schlusszahlungen gemäss Verteiler innert 3 Monaten nach Vorliegen der von Bund und Kanton anerkannten Mehrkostenberechnung zu entrichten.

D. Kostenverteilung

1. Baukosten

Art. 10

Sanitätshilfsstelle und integrierter

Die Baukosten der Sanitätshilfsstelle, ausgenommen die Baukosten des integrierten Sanitätspostens, werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Massgebend sind die durch das stati-Sanitätsposten stische Amt erfassten Einwohnerzahlen des der Erteilung der Baubewilligung vorangehenden Quartalsendes.

> Nach dem gleichen Grundsatz werden die Baukosten des integrierten Sanitätspostens (gemäss der tabellarischen Uebersicht der Zivilschutz-Anlagetypen nach TWO 77 des Bundesamtes für Zivilschutz bzw. der Abteilung für Schutzraumbauten vom 31.1.79) auf die Gemeinden Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg verteilt.

Art. 11

Uebrige Bauteile

Die Baukosten der übrigen Bauteile und deren Einrichtungen werden wie folgt aufgeteilt:

a) Gemeinde Niederdorf

100 % der für die Organisationsbauten (KP Typ II red/ BSA Typ II) der Gemeinde Niederdorf zweckgebundenen Bauausführungen, Räumlichkeiten und Einrichtungen (exkl. der gemeinsam benützten Räumlichkeiten und Einrichtungen).

50 % der Baukosten der gemeinsam zu benützenden Räume (wie Küche, Vorratsraum, technische Räume, Eingänge, Notausstiege usw.) und deren Einrichtungen.

b) alle Vertragsgemeinden

50 % der Baukosten der gemeinsam zu benützenden Räume und deren Einrichtungen, wobei die Aufteilung unter die einzelnen Vertragsgemeinden nach Art. 10 erfolgt.

2. Baurechtszins

Art. 12

Baurechtszins

Der Baurechtszins ist von der Gemeinde Niederdorf einerseits und von den übrigen Vertragsgemeinden anderseits zu je 50 % aufzubringen. Für die Verteilung des Baurechtszinses unter den übrigen Vertragsgemeinden gilt Art. 13, Abs. 2.

3. Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltskosten

Art. 13

Unterhaltskosten Die Betriebs-, Wartungs- und Unterhaltskosten der gesamten Zivilschutzanlage und deren Einrichtungen werden wie folgt aufgeteilt:

- a) Gemeinde Niederdorf
- 70 % der Gesamtkosten
- b) übrige Vertragsgemeinden

30 % der Gesamtkosten

Die von den Vertragsgemeinden gemäss Buchstabe b) zu bestreitenden Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Vertragsgemeinden verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen am 31. Dezember des vergangenen Jahres. Die Gemeinde Niederdorf ist zuständig für die jährliche Rechnungsstellung.

Einnahmen aus der zivilschutzfremden Verwendung fallen der Gemeinde Niederdorf zu und werden in der Betriebsrechnung nicht berücksichtigt.

E. Unterhalt, Wartung, Betrieb

Art. 14

Zuständigkeit Haftung Die gemäss Vorschriften des Bundes, Kantons und der Erstellerfirmen erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von der Gemeinde Niederdorf auszuführen oder zu veranlassen, die auch den Anlagewart stellt.

Der Anlagewart hat über die Unterhalts- und Wartungsarbeiten ein ausführliches Protokoll zu führen.

Art. 15

Verfahren der Kostenverteilung

Die Gemeinde Niederdorf orientiert die übrigen Vertragsgemeinden jeweils bis zum 1.10. über die zu erwartenden Kosten, die sie voraussichtlich im folgenden Rechnungsjahr zu leisten haben.

Die übrigen Vertragsgemeinden haben ihre jeweiligen Anteile innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung der Gemeinde Niederdorf zu überweisen.

F. Zivilschutzfremde Verwendung

Art. 16

Gesetzliche Grundlage

Eine Verwendung der Kombinationsanlage durch die Vertragsgemeinden ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen möglich.

Die zivilschutzfremde Verwendung der Kombinationsanlage und deren Einrichtungen richtet sich nach Art. 110 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 27. November 1978 und den ergänzenden Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz. Benützungsgesuche aus den Vertragsgemeinden sind an den Gemeinderat Niederdorf zu richten, welcher für die Antragsstellung an den Kanton zuständig ist.

G. Einsatz der Sanitätshilfsstelle

Art. 17

Personal

Das für den Einsatz gemäss den "Richtlinien über die Gliederung und die Sollbestände der Zivilschutzorganisation der Gemeinden" vom 14. Februar 1979 notwendige Personal wird in erster Linie von den Vertragsgemeinden gestellt.

satz

Uebungs- und Der Einsatz der Sanitätshilfsstelle zu Uebungszwecken Ernstfallein- und für den Ernstfall wird besonders geregelt.

H. Austritt aus dem Vertragsverhältnis

Art. 18

Kündigung des Vertrages

Eine Vertragsgemeinde kann nur unter Einhaltung einer zweijährigen Frist und mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Zivilschutz auf Ende eines Rechnungsjahres den Vertrag kündigen.

J. Schlussbestimmungen

Art. 19

Vermögensrechtliche

Die Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Streitigkeiten Basel-Landschaft.

> Vor der Anrufung des Verwaltungsgerichtes sollen die Streitparteien eine Einigungsverhandlung mit dem Leiter des Amtes für Zivilschutz und dem Direktionssekretär der Direktion des Innern verlangen.

Art. 20

Beschlussfassung und Inkrafttreten Dieser Vertrag unterliegt der Zustimmung der Gemeindeversammlung jeder einzelnen Vertragsgemeinde.

Er tritt nach der Beschlussfassung der Vertragsgemeinden und der Genehmigung der Direktion des Innern in Kraft.

Genehmigt von der Gemeinde: Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeverwalter:

			m 11. ' ' 12' In	. / //
Bennwil,	den	.5. März 1981	O. Himmoun Mee H	a, S. Thommen
Hölstein,		4 0. MRZ. 1501	the faces	M. Keller
Lampenberg,			H Johnob	meth w
Langenbruck,	den	24.3.1981	17.	
Liedertswil,	den	26.3.1981	degen Lu	P. Kiefo
Niederdorf,	den	2.4.1981	Mille Trusa	H. Marchet
			Thuying	. film
Waldenburg,	den	27. April 1981	Lyuleker V	

Genehmigungsvermerk der DIREKTION DES INNERN

Liestal, den 19. Mai 1981